

C1 16 230

URTEIL VOM 13. SEPTEMBER 2018

**Kantonsgericht Wallis
I. Zivilrechtliche Abteilung**

Besetzung: Dr. Lionel Seeberger, Präsident; Jérôme Emonet und Eve-Marie Dayer-Schmid, Kantonsrichter/in; Flurina Steiner, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Berufungskläger und Anschlussberufungsbeklagter, vertreten durch
Rechtsanwalt M _____

gegen

Y _____, Berufungsbeklagte und Anschlussberufungsklägerin, vertreten durch Dr.
Rechtsanwalt N _____

(Ehescheidung)

Berufung und Anschlussberufung gegen den Entscheid des Bezirksgerichts A
_____ vom 29. Juli 2016 [Z1 14 52]

Verfahren

A. In dem von X _____ am 2. September 2014 gegen Y _____ eingereichten Scheidungsverfahren fällte das Bezirksgericht A _____ am 29. Juli 2016 nachstehendes Urteil (S. 574 f.):

1. Die am 6. Oktober 1995 vor dem Zivilstandsamt in Bürchen abgeschlossene Ehe zwischen Y _____ und X _____ wird geschieden.
2. Folgender Vergleich vom 3. Oktober 2014 wird zum Urteil erhoben:

"1. Die gemeinsame Tochter D _____ wird unter die gemeinsame elterliche Sorge gestellt. Die Obhut obliegt der Mutter."
3. X _____ bezahlt für die Tochter D _____ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen monatlich auf den ersten jeden Monats vorauszahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 875.00 zuzüglich Ausbildungszulagen.
4. X _____ bezahlt Y _____ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen monatlich auf den ersten jeden Monats vorauszahlbaren nachehelichen Unterhaltsbeitrag wie folgt:
 - a) Fr. 1'867.50 bis zum Abschluss der ersten ordentlichen Ausbildung der Tochter D _____.
 - b) Fr. 2'305.00 nach Abschluss der Ausbildung von Tochter D _____ bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters der Ehegattin.
5. Die Unterhaltsbeiträge gemäss den Ziffern 3 und 4 werden entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Februar 2010, Basis Dezember 2005 = 100) angepasst, sobald der Index um 5 Punkte steigt bzw. fällt. Diese Indexierung ist nur geschuldet, wenn der unterhaltspflichtige X _____ den Teuerungsausgleich ausbezahlt resp. vergütet erhält.
6. Jede Partei verbleibt Eigentümerin der sich in ihrem Besitz befindlichen Liegenschaften, Gegenstände, wie Mobilien, Inventar, Fahrzeuge, Bankkonten und Lebensversicherungen.
7. X _____ bezahlt Y _____ per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung von Fr. 73'144.50. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils zur Zahlung fällig.
8. Die BVG Sammelstiftung E _____, wird nach Rechtskraft des Scheidungsurteils richterlich angewiesen, vom Vorsorgekonto von X _____ (Vertrags-Nr. xxx; AHV-Nr. xxx) Fr. 91'149.45 auf ein noch zu eröffnendes Freizügigkeitskonto von Y _____ (AHV-Nr. xxx) zu überweisen.
9. Die Gerichtskosten von Fr. 8'550.00 (Gebühr Fr. 8100.00, Auslagen Fr. 450.00) werden X _____ im Umfang von Fr. 7'025.00 und Y _____ im Umfang von Fr. 1'525.00 auferlegt. Diese werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet und der Saldo von Fr. 1'000.00 dem Kläger in Rech-

nung gestellt. Y _____ bezahlt X _____ für geleistete Kostenvorschüsse
Fr. 1'375.00.

10. X _____ bezahlt Y _____ für das Verfahren Z1 14 xxx eine Parteienschädigung von
Fr. 12'600.00.

Y _____ bezahlt X _____ für das Verfahren Z1 14 xxx eine Parteienschädigung von
Fr. 3'200.00.

In Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche schuldet X _____ Y _____ eine Parteienschädigung von Fr. 9'400.00 (inkl. Auslagen).

11. X _____ bezahlt Y _____ für das Verfahren Z2 15 xxx eine Parteienschädigung von
Fr. 600.00 (inkl. Auslagen).

B. X _____ erhob gegen das von ihm am 2. August 2016 in Empfang genommene Scheidungsurteil am 14. September 2016 Berufung beim Kantonsgericht mit den Rechtsbegehren (S. 590):

1. Die Berufung sei gutzuheissen und der angefochtene Entscheid des Bezirksgerichts A _____ vom 29.7.2016 sei in Bezug auf die Ziffern 3, 4, 7, 9 und 10 aufzuheben.
2. Der Berufungskläger bezahlt für die gemeinsame Tochter D _____ befristet bis zum Abschluss der ordentlichen Erstausbildung einen monatlich im Voraus zahlbaren Unterhaltsbeitrag von Fr. 800.-- zuzüglich Ausbildungszulage auf ein Konto von D _____.
- 3.1 Primär wird auf die Festsetzung eines nahehelichen Unterhaltsbeitrages verzichtet.
- 3.2 Eventualiter sei der Berufungskläger zu verpflichten, der Berufungsbeklagten einen monatlich im Voraus zahlbaren und bis und mit Oktober 2017 befristeten nahehelichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 682.-- zu bezahlen. Ab November 2017 bis und mit Juni 2018 sei der Berufungskläger eventualiter zu verpflichten, der Berufungsbeklagten einen monatlich im Voraus zahlbaren nahehelichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 128.-- zu bezahlen.
- 4 Der Berufungskläger bezahlt der Berufungsbeklagten aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung Fr. 19'315.40.
- 5 Eventualiter sei die Berufung gutzuheissen, der angefochtene Entscheid des Bezirksgerichts A _____ vom 29.7.2016 in Bezug auf die Ziffern 3, 4, 7, 9 und 10 aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.
- 6 Die Kosten von Verfahren und Entscheid sowie die Parteienschädigungen im Verfahren Z1 14 xxx sind von Amtes wegen neu zu verlegen und aufzuerlegen wem rechtens.
- 7 Sämtliche Kosten dieses Verfahrens und des Entscheids gehen zulasten der Berufungsbeklagten.

8 Die Berufungsbeklagte bezahlt dem Berufungskläger eine angemessene Parteientschädigung gemäss GTar.

Y _____ erstattete ihre Berufungsantwort am 18. November 2016 und erklärte darin Anschlussberufung. Sie stellte folgende Anträge (S. 621):

1. Die Rechtsbegehren des Berufungsklägers X _____ sind abzuweisen und das Urteil des Bezirksgerichtes A _____ vom 29.07.2016 in Bezug auf die vom Berufungskläger angefochtenen Ziffern 3 und 4 zu bestätigen.
2. Die vorliegende Anschlussberufung sei gutzuheissen und das Urteil des Bezirksgerichtes A _____ vom 29.07.2016 in Bezug auf die Ziffern 7, 9 und 10 aufzuheben.
3. Herr X _____ sei zu verpflichten, Frau Y _____ per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichsentschädigung in Höhe von Fr. 113'803.65 zu bezahlen.
4. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens und Entscheides sind dem Berufungskläger X _____ aufzuerlegen.
5. X _____ sei zu verpflichten, Y _____ für das erstinstanzliche Verfahren die vom Bezirksgericht A _____ festgesetzte Parteientschädigung von Fr. 14'800.- (ungekürzt) zu bezahlen.
6. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind X _____ aufzuerlegen, der überdies zu verpflichten ist, Y _____ für das Berufungsverfahren eine vom Gericht gemäss Art. 34f. GTar festzusetzende, angemessene Parteientschädigung zu bezahlen.

X _____ replizierte am 6. Januar 2017; gleichzeitig nahm er zur Anschlussberufung Stellung, wobei er dazu nachstehende Begehren formulierte (S. 641):

1. Die Anschlussberufung sei abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.
2. Sämtliche Kosten dieses Verfahrens und des Entscheids gehen zulasten der Anschlussberufungsklägerin.
3. Die Anschlussberufungsklägerin bezahlt dem Anschlussberufungsbeklagten eine angemessene Parteientschädigung gemäss GTar.

Sachverhalt und Erwägungen

1.

1.1 Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Beschwerden und Berufungen, die im neunten Titel des zweiten Teils der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorgesehen sind (Art. 308 ff. ZPO; Art. 5 Abs. 1 lit. b EGZPO). Gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZPO sind erstinstanzliche End- und Zwischenentscheide mit Berufung anfechtbar, in vermögensrechtlichen Angelegenheiten indes nur wenn der Streitwert entsprechend den zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren (vgl. Art. 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO) über Fr. 10'000.-- beträgt. Für die Anschlussberufung gilt keine Streitwertgrenze (Reetz/Hilber, Zürcher Kommentar, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 32 zu Art. 313 ZPO).

Das angefochtene Urteil bringt das Verfahren vor Bezirksgericht zu Ende, weshalb es sich hierbei um einen Endentscheid handelt. Die vorliegend strittigen Unterhaltsbeiträge und Güterrechtsansprüche sind vermögensrechtlicher Natur. Die Vorinstanz hat den Berufungskläger entsprechend den erstinstanzlichen Mindestanträgen der Berufungsbeklagten ab Rechtskraft des Scheidungsurteils zeitlich befristet zu Unterhaltsleistungen an Gattin sowie Tochter und zu einer Ausgleichszahlung aus ehelichem Güterrecht an seine Frau verpflichtet. Der Berufungskläger verlangt bei seiner Tochter entsprechend seinem Begehren vor Bezirksgericht eine Reduktion des monatlichen Beitrages um Fr. 75.--, was einem Teilstreitwert von ca. Fr. 750.-- entspricht, weil diese ihre Ausbildung zur Elektroplanerin voraussichtlich Ende Juni 2019 abgeschlossen haben wird. Die Beiträge an die Ehefrau, deren Streichung der Berufungskläger wie vor erster Instanz primär beantragt, wurden bis zum Erreichen deren ordentlichen AHV-Alters befristet, so dass hier der Streitwert in etwa Fr. 48'405.-- (21 x Fr. 2'305.--) beträgt. Der aufgrund der erstinstanzlichen Schlussanträge und Berufung sowie Anschlussberufung strittige Betrag beim Güterrecht beträgt Fr. 97'428.65 bzw. 94'488.25 (113'803.65 - 16'375.-- [Schlussbegehren Bezirksgericht] bzw. Fr. 19'315.40 [Berufungsbegehren]). Bei einem Streitwert von demnach rund Fr. 146'000.-- (vgl. Art. 91 f. ZPO) ist die Streitwertgrenze für die Berufung bei Weitem erreicht.

Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die Gegenpartei kann in ihrer innert 30 Tagen zu erstattenden Berufungsantwort Anschlussberufung erheben (Art. 313 Abs. 1 i.V.m. Art. 312 Abs. 2 StPO). Der Berufungskläger hat das Urteil des Bezirksgerichtes am 2. August 2016, d.h. in den Sommergerichtsferien (Art. 145 Abs. 1 lit. b und Art. 146 Abs. 1 ZPO), in Empfang genommen, womit die am 14. September

2016 eingereichte Berufung unter Berücksichtigung des besagten Fristenstillstandes fristgerecht erhoben wurde. Die Berufungsbeklagte hat ihrerseits in der ihr für die Berufungsantwort angesetzten dreissigtägigen Frist am 18. November 2016 rechtzeitig (vgl. Art. 142 Abs. 3 ZPO) Anschlussberufung erklärt. Auf Berufung und Anschlussberufung ist daher, vorbehaltlich einer gehörigen Begründung, einzutreten.

1.2 Gemäss Art. 311 ZPO ist die Berufung schriftlich und begründet einzureichen. Zwar nennt dieser Artikel einzig die Begründung der Berufung, die aber auch der Erläuterung der Begehren dient und solche damit voraussetzt. Aus einer Rechtschrift muss hervorgehen, dass und weshalb der Rechtssuchende einen Entscheid anfechtet und inwieweit dieser abgeändert oder aufgehoben werden soll (BGE 134 II 244 E. 2.4.2). In der Berufungseingabe sind somit Rechtsbegehren zu stellen.

1.2.1 Die Begründungspflicht in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 311 Abs. 1 ZPO in fine i.V.m. Art. 310 ZPO) verlangt vom Berufungskläger, dass er jeweils in den Schranken von Art. 317 ZPO der Rechtsmittelinstanz im Einzelnen darlegt, aus welchen Gründen der angefochtene vorinstanzliche Entscheid falsch ist und abgeändert werden soll (Begründungslast). Dieser Anforderung genügt ein Berufungskläger nicht, wenn er in seiner Berufungsschrift lediglich auf die vor erster Instanz vorgetragenen Vorbringen verweist oder diese wiederholt, sich mit Hinweisen auf frühere Prozesshandlungen zufrieden gibt oder den angefochtenen Entscheid in allgemeiner Weise kritisiert. Die Begründung muss hinreichend genau und eindeutig sein, um von der Berufungsinstanz mühelos verstanden werden zu können. Dies setzt voraus, dass der Berufungskläger im Einzelnen die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anfechtet und die Aktenstücke nennt, auf denen seine Kritik beruht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteile 5D_148/2013 vom 10. Januar 2014 E. 5.2.1 und 5A_438/2012 vom 27. August 2012 E. 2.2, in: SZP 2013 S. 29 f.; Reetz/Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, N. 36 zu Art. 311 ZPO).

So ist in der Begründung nicht nur darzutun, weshalb das Verfahren so ausgehen sollte, wie der Rechtsmittelkläger dies will. Es ist auch aufzuzeigen, weshalb der Entscheid fehlerhaft ist bzw. weshalb neuen oder neuen Beweismittel zulässig sind (vgl. dazu nachstehende E. 1.2.2) und einen anderen Schluss aufdrängen. Die Rechtsmittelinstanz muss nicht nach allen denkbaren, möglichen Fehlern eigenständig forschen (vgl. Reetz/Theiler, a.a.O., N. 36 zu Art. 311 ZPO; Hungerbühler, in: Brunner/Gasser/Schwander [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], Kommentar, 2011, N. 27 ff. zu Art. 311 ZPO). Vielmehr hat der Berufungskläger diese aufzuzei-

gen, indem er sich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzt; stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbständige Begründungen, muss sich der Berufungskläger in seiner Berufungsschrift mit jeder Einzelnen von ihnen auseinandersetzen (Hungerbühler, a.a.O., N. 38 f. zu Art. 311 ZPO). Vermag die Berufung den Anforderungen an die Begründung nicht zu genügen, ist auf die Berufung nicht einzutreten (Bundesgerichtsurteile 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 3.1 und 4A_97/2014 vom 26. Juni 2014 E. 3.3; a. M. Hungerbühler, a.a.O., N. 42 zu Art. 311 ZPO, wonach die Berufung diesfalls ohne weiteres abzuweisen ist; vgl. auch BGE 138 III 374 E. 4.3.2).

1.2.2 Neue Tatsachen und Beweismittel können nach Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch beschränkt berücksichtigt werden. Echte Noven sind Tatsachen oder Beweismittel, welche (erst) nach dem Zeitpunkt entstanden sind, in welchem die jeweilige Partei sich vor der Urteilsfällung letztmals äussern konnte. Sie sind im Berufungsverfahren zulässig, wenn sie ohne Verzug nach ihrer Entdeckung vorgebracht werden. Demgegenüber sind unechte Noven Tatsachen und Beweismittel, welche bereits im Zeitpunkt der letztmaligen Äusserungsmöglichkeit bestanden, die jedoch aus irgendwelchen Gründen damals nicht geltend gemacht worden sind. Die Zulassung unechter Noven wird im Berufungsverfahren beschränkt. Sie sind ausgeschlossen, wenn sie nicht ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 lit. a und b ZPO). Dabei hat der Berufungskläger und gegebenenfalls die Anschlussberufungsklägerin darzulegen, weshalb er bzw. sie diese erst jetzt und nicht schon früher im Verfahren vorgebracht hat.

1.2.3 Laut Art. 310 ZPO können mit der Berufung die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden. Die Berufungsinstanz verfügt mithin über eine vollständige Überprüfungsbefugnis der Streitsache ("plein pouvoir d'examen de la cause") und kann das erstinstanzliche Urteil sowohl auf rechtliche wie tatsächliche Mängel hin überprüfen (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Sie hat denn auch als Vorinstanz des Bundesgerichts gemäss Art. 112 Abs. 1 BGG den Lebenssachverhalt, welcher der Streitigkeit zugrunde liegt, sowie den Prozesssachverhalt des kantonalen Verfahrens so vollständig und verständlich darzustellen, dass den Parteien eine sachbezogene Anfechtung und dem Bundesgericht eine Überprüfung im Lichte der nach Art. 95 ff. BGG zulässigen Rügen möglich ist (vgl. zu Art 105 BGG; BGE 140 III 16 E. 1.3.1). Dies bedeutet aber nicht, dass die Berufungsinstanz gehalten ist, von sich aus wie eine erstinstanzliche Gerichtsbehörde alle

sich stellenden tatsächlichen und rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn die Parteien diese in oberer Instanz nicht mehr vortragen. Sie hat sich - abgesehen von offensichtlichen Mängeln - grundsätzlich auf die Beurteilung der in der schriftlichen Begründung (Art. 311 Abs. 1 und Art. 312 Abs. 1 ZPO) gegen das erstinstanzliche Urteil erhobenen Beanstandungen zu beschränken (vgl. auch Urteile 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 5 sowie 4A_651/2012 vom 7. Februar 2013 E. 4.2, wonach das Berufungsgericht nicht von Grund auf eine eigene Prüfung sich stellender Rechts- und Tatfragen vornimmt, sondern den erstinstanzlichen Entscheid aufgrund von erhobenen Beanstandungen überprüft; zum Ganzen BGE 142 III 413 E. 2.2.4).

1.2.4 Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge, ebenso die Anschlussberufung (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Nicht angefochten sind die Ziff. 1, 2, 5, 6, 8 und 11 des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs. Die Parteien sind demnach rechtskräftig geschieden. Im Berufungsverfahren strittig sind der Kindesunterhalt, der nacheheliche Unterhalt an die Gattin und die güterrechtliche Auseinandersetzung sowie die sich aus dem Ausgang ergebende Kosten- und Entschädigungsfolge. In Bezug auf den Kindes- und Ehegattenunterhalt hat der Berufungskläger gestützt auf den Entscheid der Bezirksrichterin im Eheschutzverfahren vom 1. Mai 2015 seit dem 1. Juli 2015 monatlich Fr. 875.-- zuzüglich Ausbildungszulagen an die Tochter D _____ und Fr. 1'375.-- an die Gattin zu bezahlen (xxx Z2 2015 xxx S. 53).

2. Für die Tochter D _____ ermittelte das Bezirksgericht (s. dortige E. 3.3) anhand der Zürcher Tabellen und mit Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung einen monatlichen Unterhaltsbedarf von Fr. 1'870.--. Von ihrem Lehrlingslohn im 2. Ausbildungsjahr von Fr. 744.75 rechnete ihr die Vorinstanz vorerst 30% bzw. Fr. 223.-- und ab 4. Lehrjahr im Juli 2018 von Fr. 1'256.80 50% bzw. 628.-- an ihren Unterhalt an. Dabei berücksichtigte sie ihren erhöhten Unterhaltsbedarf und die guten Einkommensverhältnisse des Vaters, so dass er seine Tochter entsprechend unterstützen könne. Bringt man vom erstinstanzlich ermittelten Unterhaltsbedarf von Fr. 1'870.-- die schliesslich zugesprochenen Fr. 875.-- sowie die Ausbildungszulagen von Fr. 425.-- (erstinstanzliches Urteil E. 3.4), so hätte die Tochter effektiv Fr. 570.-- an ihren eigenen Unterhalt beizusteuern.

Der Berufungskläger beanstandet die Berechnung des Unterhaltsbedarfs, den er auf Fr. 1'552.-- beziffert (Ernährung Fr. 415.--, Bekleidung Fr. 138.--, Unterkunft 80% von Fr. 336.-- = Fr. 269.--, weitere Kosten 85% von Fr. 859.-- = Fr. 730.--) und bestreitet einen erhöhten Unterhaltsbedarf, welcher weder behauptet noch belegt worden sei, so

dass 60% und ab November 2017 - D _____ werde am 11. November 2017 20jährig - 100% ihres Lehrlingslohnes zu berücksichtigen seien. Die Berufungsbeklagte erwiderte dazu mit Verweis auf die Ausführungen des Bezirksgerichts und die Leistungsfähigkeit des Vaters, dass bei der Tochter D _____ berufsbedingte Auslagen anfielen, insbesondere die täglichen Fahrten vom Wohnort F _____ an den Arbeitsort G _____ und im Durchschnitt 1.5 Mal pro Woche die Fahrten zur Berufsschule in H _____, an welchen GA-Kosten sich die Wohnortsgemeinde mit 50% beteilige, und mit auswärtiger Verpflegung. Dem hielt der Berufungskläger in seiner Replik entgegen, berufsbedingte Auslagen seien zu keiner Zeit behauptet und geschweige denn belegt worden, weshalb sie nicht zu berücksichtigen seien. Ohnehin betrage der Preis für ein GA Junior lediglich Fr. 2'650.--, womit sich die entsprechenden Kosten für

D _____ aufgrund der hälftigen Beteiligung der Gemeinde auf noch Fr. 110.-- pro Monat belaufen würden.

2.1 Im Bereich der Kinderbelange gelten der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz und die Oficialmaxime (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Dies bedeutet, dass das Gericht alle Tatsachen, die für die Anordnungen über die Kinder von Bedeutung sind, von Amtes wegen zu ermitteln hat, wobei es die ihm bedeutsam erscheinenden Gegebenheiten frei würdigt (BGE 128 III 411 ff.). Dies entbindet die Parteien des Unterhaltsprozesses nicht von ihrer Mitwirkungsobliegenheit und davon, zum Schutz ihrer Interessen im Rahmen des ihnen Möglichen das Tatsächliche darzutun und Belege dafür einzureichen (Aeschlimann/Schweighauser, in: Schwenger/Fankhauser, FamKomm Scheidung, Band I, 3. A. 2017, N. 53 zu Allg. Bem. zu Art. 276-293 ZGB). Das Gericht ist sodann in diesem Bereich nicht an die Parteianträge gebunden. Es kann Entscheide auch ohne entsprechende Anträge treffen (BGE 130 III 102 E. 6.2). Mithin durfte das Bezirksgericht zusätzliche Kosten grundsätzlich berücksichtigen.

2.2 Das Gesetz schreibt nicht vor, wie der Bedarf des Kindes zu berechnen ist. Der Richter verfügt hierbei über ein recht weites Ermessen; massgeblich ist, dass die Unterhaltsbeiträge insgesamt dem Kindesbedarf und der Leistungsfähigkeit des Pflichtigen angemessen sind. In der Praxis wird regelmässig entweder auf die Zürcher Unterhalts-Tabellen, welche über die Volljährigkeit hinaus angewendet werden dürfen und an die Walliser Verhältnisse anzupassen sind (ZWR 2012 S. 149 ff.), oder auf ein allenfalls erweitertes Existenzminimum abgestellt. Die Zürcher Unterhalts-Tabellen wurden 2017 mit Blick auf das neue Unterhaltsrecht revidiert; im Vergleich zu den Vorgängertabellen sind sie detaillierter und aussagekräftiger. In der Ausgabe 2018 blieben die Ansätze mit Ausnahme der Krankenkassenprämie (Fr. 110.-- statt 106.--), bei welchen

vorliegend die Walliser Referenzprämie berücksichtigt wird, unverändert. Altersmässig enden die genannten Tabellen mit 18; es spricht jedoch nichts dagegen, diese - nötigenfalls mit gewissen Anpassungen - auch darüber hinaus anzuwenden, wenn das Kind sich noch in Ausbildung befindet und zuhause wohnt.

Bedarfsberechnung Tochter nach Zürcher Unterhalts-Tabelle 2016 Alter 13-18

	Ansatz		vorliegend
Ernährung	415	100%	415
Bekleidung	138	100%	138
Unterkunft	336	80% hier effektive Kosten	268.80
Weitere Kosten	859	<u>85%</u>	<u>730.15</u>
Total	1'748		1'551.95

Zieht man die Kinderzulagen ab, erhält man einen Barbedarf von Fr. 1'126.95.-- (1'551.95 - 425).

Bedarfsberechnung Tochter nach Zürcher Kinderkosten-Tabelle 2017 Alter 13-18

	Ansatz			vorliegend
Ernährung	380	100%		380
Kleidung	145	100%		145
Wohnen	485	80% hier effektive Kosten		388
Wohnnebenkosten und Haushalt	75	80%		60
Krankenkasse	106	Referenzprämie VS	80	80
Gesundheit	160	85%		136
Telefon und Internet	70	60%, Rest bei Mutter		42
Freizeit, Förderung und ÖV	360	<u>85%</u>		<u>306</u>
Total	1'781			1'537

Zieht man die Kinderzulagen ab, erhält man einen Barbedarf von Fr. 1'112.-- (1'537-425).

Nach den alten und neuen Tabellen beläuft sich der Gesamtbedarf von D _____ gemäss den obigen Berechnungen in beiden Jahren in etwa auf den gleichen Betrag; er liegt indes bedeutend tiefer als vom Bezirksgericht angenommen. Berücksichtigt man, dass die Tochter das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat und dass sie in H _____ die Berufsschule besucht, kann der Barbedarf nach Abzug der Ausbildungszulage auf gerundet Fr. 1'200.-- festgesetzt werden. Der Lehrlingslohn ist bei der Bemessung des vom Unterhaltspflichtigen zu bezahlenden Unterhaltsbeitrages grundsätzlich mit zu berücksichtigen. Eine klare Rechtsprechung des Bundesgerichts zur Frage, in welchem Masse dies zu erfolgen hat, gibt es nicht; das höchste schweizerische Gericht hat immer bloss geprüft, ob die in kantonalen Urteilen verfügbaren alters-

mässig gestaffelten Beiträge der Kinder an ihren eigenen Unterhalt von 50%, 60% und 100% des Lehrlingslohnes insgesamt noch angemessen waren (s. Bundesgerichtsurteil 5A_664/2015 vom 25. Januar 2016 E. 4). In der Praxis wird nicht selten ein Vorabzug von 1/3 zugunsten des unterhaltsberechtigten Kindes propagiert. Bei einem Lehrlingslohn von Fr. 744.75 wären dies Fr. 248.25, womit Fr. 496.50 anzurechnen wären, bei einem solchen von Fr. 1'256.80 wären es Fr. 418.95, womit Fr. 837.85 angerechnet würden.

Das Bezirksgericht setzte den monatlichen Unterhaltsbeitrag des Berufungsklägers an seine Tochter auf Fr. 875.-- fest. Bringt man diesen Betrag von den Fr. 1'200.-- in Abzug, so ergibt sich für die Tochter ein Fehlbetrag von Fr. 325.--. Dies entspricht ca. 44% des tieferen Lohnes von Fr. 744.75, womit ihr rund Fr. 420.-- zur freien Verfügung blieben, was insgesamt angemessen erscheint. Der Lohn des 4. Lehrjahres ab Juli 2018 liegt mit Fr. 1'256.80 jedoch weit höher. Bei Berücksichtigung der vom Berufungskläger anerkannten Fr. 800.-- müsste sie Fr. 400.-- selber aufbringen, was knapp einem Drittel ihres Einkommens entspricht und womit ihr immer noch Fr. 856.-- verblieben. Damit kann sie ihre Bedürfnisse auch über den eigentlichen Notbedarf abdecken, weshalb der vom Vater für seine Tochter geschuldete Unterhaltsbetrag ab 1. Juli 2018 auf Fr. 800.-- herabzusetzen ist.

3. Das Bezirksgericht sprach der Ehefrau ab Rechtskraft des Scheidungsurteils monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 1'867.50 bis Ende Juni 2019 und von Fr. 2'305.-- ab Juli 2019 bis zum Erreichen deren ordentlichen AHV-Alters zu. Es berücksichtigte dabei auf Seiten der Berufungsbeklagten den Umstand, dass sich diese während der Dauer der Ehe hauptsächlich um Kinder und Haushalt gekümmert hatte, gesundheitlich durch das Leiden COPD Stadium II angeschlagen ist, in der Vergangenheit verschiedene Anstellungen in Teilzeit bis 53% ausübte, woraus es auf eine zumutbare Arbeitstätigkeit von 50% sowie ein hypothetisches Einkommen von Fr. 1'350.-- schloss. Dem Berufungskläger rechnete die Vorinstanz ein Einkommen 2012/13 von Fr. 6'248.65 an, landwirtschaftliche Einkünfte inklusive, Ausbildungszulagen exklusive.

Den Bedarf ermittelte die Bezirksrichterin wie folgt:

Ehemann

Grundbetrag	Fr. 1'200.00
Hypothekarzinsen	Fr. 126.75
Nebenkosten	Fr. 135.00
Gebäudeversicherung	Fr. 80.35
Unterhaltskosten Haus	Fr. 300.00

Hausrat/Privathaftpflicht	Fr.	32.50
Kommunikationskosten	Fr.	100.00
Krankenkassenprämien KVG ohne Subventionen	Fr.	291.00
Prämien VVG	Fr.	34.00
Selbstbehalt Krankenkasse	Fr.	51.50
Berufsauslagen (Reise Fr. 252.00, Kost Fr. 183.00)	Fr.	435.00
Steuern	<u>Fr.</u>	<u>250.00</u>
Total	Fr.	3'036.10

Ehefrau bis Lehrabschluss D _____ ab 1. Juli 2019

Grundbetrag	Fr. 1'350.00	Fr. 1'200.00
Grundbetrag D _____	Fr. 600.00	
Miete inkl. Nebenkosten	Fr. 1'350.00	Fr. 800.00
Kommunikationskosten	Fr. 100.00	Fr. 100.00
Krankenkassenprämien KVG abz. Subv.	Fr. 430.00	Fr. 308.00
Prämien VVG	Fr. 83.00	Fr. 31.20
Selbstbehalt Krankenkasse	Fr. 138.00	Fr. 120.50
Auswärtige Verpflegung (20% von 183.00)	Fr. 37.00	Fr. 37.00
Leasing	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Fahrtspesen	Fr. 150.00	Fr. 150.00
Steuern	<u>Fr. 140.00</u>	<u>Fr. 100.00</u>
Total	Fr. 4'578.00	Fr. 3'047.00

Der Berufungskläger rügt, das Bezirksgericht habe ausser Acht gelassen, dass die gemeinsame Tochter I _____ auch nach Abschluss der ordentlichen Ausbildung nach wie vor bei der Mutter wohne, weshalb sie sich an Miete und Lebenshaltungskosten beteiligen müsse; der Berufungsbeklagten sei daher lediglich der hälftige Ehegattengrundbedarf in der Höhe von Fr. 850.-- und ein Drittel der früheren Miete von Fr. 1'350.--, also Fr. 900.--, anzurechnen. Dadurch reduziere sich der Unterhaltsbeitrag, zumal das Lehrlingseinkommen von Tochter D _____ mit zu berücksichtigen sei (vgl. dazu vorstehende E. 2). Darüber hinaus wirft der Berufungskläger der Vorinstanz vor, sie habe sein Angebot an die Berufungsbeklagte, in der vormaligen ehelichen Wohnung in Bürchen wohnen zu dürfen, völlig ignoriert; bei dieser Wohnsituation würde jeder Unterhaltsanspruch der Berufungsbeklagten erlöschen.

3.1 Es besteht keinerlei rechtliche Verpflichtung der Berufungsklägerin, in der vormaligen Familienwohnung, welche im Eigentum des Berufungsbeklagten steht, zu wohnen.

Eine derartige angebliche Schadenminderungspflicht, für welche der Berufungskläger bzw. sein Rechtsvertreter bezeichnenderweise schon vor erster Instanz keine Rechtsgrundlage anführen konnten, existiert schlichtweg nicht. Der Berufungskläger darf sich daher nicht beklagen, wenn das Bezirksgericht nicht auf seine insoweit doch etwas abstrusen Ausführungen eingegangen ist.

3.2 Der naheheliche Unterhalt nach Art. 125 ZGB umfasst den gebührenden Unterhalt und eine angemessene Altersvorsorge. Eine konkrete Bemessungsmethode schreibt das Gesetz indes nicht vor, womit es dem Gericht einen weiten Ermessungsspielraum zugesteht (Schwenzer/Büchler, FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. A., 2017, N. 1 ff. zu Art. 125 ZGB). Das Bezirksgericht hat die nahehelichen Unterhaltsbeiträge in grundsätzlich zulässiger Weise anhand des Existenzminimums mit Überschussbeteiligung festgelegt, wobei es den Überschuss laut gängiger Praxis vorerst zu 2/3 Mutter und Tochter und nach deren Lehrabschluss hälftig den Parteien zuwies. Nach dieser Methode dürfen die Grundbeträge, soweit dies die finanzielle Situation der Parteien zulässt, was vorliegend ab dem 1. Juli 2018 (Überschuss von Fr. 587.55) bzw. 1. Juli 2019 (Überschuss von Fr. 1'490.55) möglich wäre, um 20% erweitert werden (Bundesgerichtsurteil 5A_822/2012 vom 26. Februar 2013 E. 4; BGE 121 III 49 E. 1).

Es ist unbestritten, dass die am 6. März 1996 geborene gemeinsame und seit Lehrabschluss im Sommer 2016 wirtschaftlich selbständige Tochter I _____ derzeit bei ihrer Mutter wohnt. Es ist gerichtsnotorisch und entspricht auch allgemeiner Lebenserfahrung, dass eine solche Wohngemeinschaft zwischen Mutter und volljähriger Tochter nicht von Dauer ist. Schon deshalb lässt es sich nicht beanstanden, dass das Bezirksgericht I _____ bei der Ermittlung des Bedarfs der Mutter ausgeklammert hat. Die Berufungsbeklagte merkt dazu in ihrer Berufungsantwort treffend an, dass eine solche Anrechnung, wie sie der Berufungskläger verlangt, selbst in den Richtlinien zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht vorgesehen ist. Es ist denn auch die gesetzliche Pflicht des leistungsfähigen Ex-Ehemannes - und nicht des volljährigen Kindes - für seine von ihm geschiedene bedürftige Ehefrau aufzukommen, sofern die übrigen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Überdies würde sich der Bedarf der Berufungsklägerin bei Hinzurechnung eines Zuschlags von 20% zum Grundbetrag bis zum Lehrabschluss von D _____ um Fr. 390.-- und bei Berücksichtigung der effektiven Leasingkosten - der Ausstieg aus dem laufenden Leasingvertrag und der Neuabschluss eines neuen Leasingvertrages betreffend ein neues Fahrzeug lässt sich kaum kostengünstiger verwirklichen, zumal dabei eine grössere Anzahlung fällig wer-

den dürfte - um weitere 149.25 erhöhen, also um insgesamt gerundet Fr. 540.--, so dass der Einwand des Berufungsklägers, dessen Grundbetrag bei einer solchen Berechnung um bloss um Fr. 240.-- erhöhen würde, auch unter diesem Blickwinkel insgesamt unbeachtlich erscheint. Ab Juli 2019 würde die analoge Erhöhung den Bedarf der Gattin um rund Fr. 390.-- (Fr. 240.-- auf Grundbetrag und Fr. 150.-- Leasingkosten) anwachsen lassen. Hinzu kommt, dass der naheheliche Unterhaltsbeitrag zeitlich auf das absehbare Erreichen des ordentlichen AHV-Alters der Berufungsbeklagten befristet ist. In dieser kurzen Zeit lässt sich für diese eine angemessene Altersvorsorge, welche der naheheliche Unterhalt gemäss Art. 125 Abs. ZGB mitumfassen soll, kaum mehr aufbauen. Auch deshalb verbietet es sich, ihren Unterhaltsbeitrag zu kürzen. Mit der Herabsetzung des Kindesunterhalts auf Fr. 800.-- ab Juli 2018 stehen dem Berufungskläger immerhin bereits monatlich Fr. 75.-- zusätzlich zur Verfügung, womit sich der Überschuss, welcher im Allgemeinen hälftig geteilt wird, ebenfalls entsprechend erhöht, wovon indes in casu allein der Berufungskläger profitiert. Dies spricht ebenso gegen eine Herabsetzung des nahehelichen Unterhalts.

Die vom Bezirksgericht der Unterhaltsberechnung zu Grunde gelegten Einkommen der Parteien wurden von diesen nicht beanstandet. Es bleibt damit bei den von der Vorinstanz berechneten Unterhaltsbeiträgen.

4. Berufungskläger und Berufungsbeklagte als Anschlussberufungsklägerin beanstanden die güterrechtliche Auseinandersetzung.

4.1 Der Berufungskläger wendet sich gegen die hälftige Teilung der per 30. April 2012 vorhandenen Bankguthaben. Er behauptet, diese Beträge stammten aus der Zeit vor der Eheschliessung, wobei der weitaus grössere Teil während der Ehe verbraucht worden sei. Er habe vor der Vorinstanz ausgesagt, dass bei Eheschliessung mindestens Fr. 80'000.-- vorhanden gewesen seien. Dies ergebe sich auch mit Blick auf die eingereichten Bankbelege. Das seinerzeit bei der Gütertrennung vorhandene Vermögen sei nicht Errungenschaft, sondern sein Eigengut. Mit seinen Ausführungen nimmt der Berufungskläger in keiner Weise Bezug auf die erstinstanzlichen Erwägungen; ebenso wenig präzisiert er, aus welchen Bankbelegen sich welche Zahlen und welche Herkunft der Vermögenswerte ergeben. Damit genügt seine Berufung insoweit den Begründungsanforderungen nicht, weshalb darauf nicht einzutreten ist. Die eigene Aussage über die Herkunft dieser Gelder vermag für sich allein keinen genügenden Beweis zu erbringen.

4.2 Bei den Lebensversicherungen hat die Vorinstanz, soweit während der Ehe finanziert, den Rückkaufswert als eheliches Vermögen bzw. als Errungenschaft des Berufungsklägers berücksichtigt. Der Berufungskläger wendet dagegen ein, die Lebensversicherung bei der J _____ Nr. xxx über Fr. 14'107.40 gehöre dem gemeinsamen Sohn K _____. Die Lebensversicherung müsste ansonsten auf den Berufungskläger umgeschrieben werden.

Vor Eintritt des Versicherungsfalls ist bei Lebensversicherungen mit einem Rückkaufswert dieser für die güterrechtliche Auseinandersetzung massgeblich. Handelt es sich um eine Versicherung zugunsten Dritter (Art. 76 VVG), kann der Versicherungsnehmer grundsätzlich dennoch weiterhin über den Anspruch aus der Versicherung frei verfügen (Art. 77 Abs. 1 VVG). Das Widerrufsrecht fällt nur dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat (Art. 77 Abs. 2 VVG). Ein solcher Verzicht ergibt sich aus den Akten (S. 173, 175) gerade nicht. Der Berufungskläger macht einen solchen denn auch nicht geltend. Als Vertragsbeginn für die Versicherung zugunsten des Sohnes wird in der Police der 1. Mai 2000 angegeben. Die Versicherung wurde also während der Ehe abgeschlossen. Der Berufungskläger bestreitet nicht, dass die Prämien aus seiner Errungenschaft geleistet wurden. Er muss sich deshalb in der güterrechtlichen Auseinandersetzung den von der Versicherung bestätigten Rückkaufswert als Errungenschaft anrechnen lassen, welcher unter den Gatten - wie vom Bezirksgericht entschieden - hälftig zu teilen ist (Hausheer/Reusser/Geiser, Berner Kommentar, N. 75 und 79 zu Art. 197 ZGB; s. auch N. 23 und 28 zu Art. 208 ZGB; Steck/Fankhauser, in: Schwenzer/Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB, 3. A., N. 26 zu Art. 197 ZGB). Richtig ist, dass die Parteien mit Rücksicht auf die Interessen des gemeinsamen Sohnes einvernehmlich eine andere Lösung hätten vereinbaren können. Das Kantonsgericht ist jedoch mangels eines solchen Konsenses der Eltern an die rechtlichen Vorgaben gebunden.

4.3 Weiter rügt der Berufungskläger, das Bezirksgericht habe wegen angeblich fehlender Beweismittel nicht berücksichtigt, dass er für die Berufungsbeklagte voreheliche Schulden in der Höhe von Fr. 30'000.-- bezahlt habe, was jedoch selbst diese im Grundsatz zugebe und die Zeugin L _____ bestätige. Genaue Aktenbelege dazu nennt der Berufungskläger nicht. Die Vorinstanz hielt in diesem Zusammenhang zutreffend fest, dass die Geschwister des Berufungsklägers dazu keine Angaben aus eigener Wahrnehmung machen konnten und dass die Berufungsbeklagte die Höhe des geltend gemachten Betrages bestritt und geltend machte, es sei vereinbart worden,

dass der Berufungskläger dafür keine Alimente für K _____ bezahlen müsse. Wie es sich damit tatsächlich verhielt, lässt sich aufgrund der Akten nicht beurteilen. Die Übernahme von vorehelichen Schulden in geltend gemachter Höhe ist damit indes ebenfalls nicht bewiesen. Die eigene Aussage des Berufungsklägers, welcher die Berufungsbeklagte widerspricht, erbringt dafür keinen rechtsgenügenden Beweis.

4.4 Schliesslich beansprucht der Berufungskläger einen Vorbezug von Fr. 35'750.--, welcher vor der Eheschliessung gesprochen worden sei, als Eigengut. Bei diesen Beiträgen à fonds perdu handle es sich um unentgeltliche Zuwendungen gemäss Art. 198 ZGB. Laut angefochtenem Urteil leistete das Bundesamt für Wohnungswesen Fr. 35'750.-- an die Gesamtumbaukosten des Wohnhauses von Fr. 143'000.-- als Finanzhilfe à fonds perdu, welche gemäss Art. 21 Abs. 1 DBG Erträge aus unbeweglichem Vermögen darstellten, die als Errungenschaft des Ehegatten zu qualifizieren seien (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB).

Beim strittigen Betrag handelt es sich um eine Finanzhilfe gestützt auf das Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20. März 1970 (nachfolgend: BG), um welche der Berufungskläger 1994, also vor der Heirat vom 6. Oktober 1995, ersucht hatte und die ihm durch die zuständigen Behörden am 4. März 1994 zugesichert worden war, wohingegen die Summe von Fr. 35'750.-- erst danach, nämlich am 20. Oktober 1998 nach Beendigung der Bauarbeiten, zur Auszahlung angewiesen wurde (S. 70-74). Art. 1 BG definiert den Zweck der Finanzhilfe, in Berggebieten Arbeiten, die der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse für Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dienen, zu unterstützen. Art. 3 Abs. 1 BG umschreibt die Arbeiten, welche zu Beiträgen berechtigen. Art. 3a erwähnt die Zusicherungen. Die Art. 5 bis 8 BG regeln den Bundesbeitrag und die gleichzeitig zu erbringende kantonale Leistung. Art. 13 BG statuiert eine Rückerstattungspflicht bei Zweckentfremdung und sieht in Abs. 3 vor, dass diese Rückerstattungspflicht als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Amtsstelle gebührenfrei im Grundbuch anzumerken ist; damit ist laut Abs. 4 während zwanzig Jahren nach der Auszahlung der Beiträge (bei Akontozahlungen) nach der Schlusszahlung eine Eigentumsübertragung im Grundbuch nur mit schriftlicher Zustimmung der kantonalen und eidgenössischen Amtsstelle möglich. Art. 14 BG ist eine Verjährungsvorschrift. Die Verordnung über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 17. April 1991 enthält die Ausführungsbestimmungen, in den Art. 14 ff. zu Zweckerhaltung und Rückerstattung sowie in den Art. 18 ff. zum Verfahren (Gesuch, Prüfung, Zusicherung, Auszahlung), wobei nach Art. 21 Abs. 1 das Bundesamt

für die Zusicherung von Finanzhilfe zuständig ist und die Zusicherung dem Gesuchsteller durch den Kanton schriftlich eröffnet wird.

Vorliegend ersuchte der Berufungskläger als Grundeigentümer vor der Heirat um Finanzhilfe. Diese wurde ihm - immer noch vor der Heirat - formell zugesichert, womit ihm unter Vorbehalt der Einhaltung der behördlich vorgegebenen Bedingungen und der Prüfung der Abrechnung ein Anspruch darauf zuerkannt wurde. Die Zusage war an das konkrete Objekt im Eigentum des Berufungsklägers gebunden und an den gesetzlichen Zweck geknüpft. Die Bauarbeiten wurden vor der Eheschliessung begonnen und nach der Heirat abgeschlossen. Die Finanzhilfe wurde ihm dementsprechend nach Prüfung der Auflagen und Bauabrechnung zu diesem späteren Zeitpunkt ausbezahlt. Die entsprechende Anmerkung im Grundbuch erfolgte am 10. September 1998. Als Grundeigentümer kann der Berufungskläger gestützt auf diese Anmerkung nicht frei über die fragliche Wohnung verfügen. Bei einer Zweckentfremdung ist er rückerstattungspflichtig. Zusammengefasst entstand der Anspruch auf die strittige Finanzhilfe bereits vor der Verheiratung. Die Finanzhilfe ist objekt- und zweckgebunden. Bei einer Zweckentfremdung trifft den Berufungskläger als Grundeigentümer die Rückerstattungspflicht. Die Auszahlung erfolgte an den Berufungskläger ohne Gegenleistung, in diesem Sinne unentgeltlich (vgl. Art. 198 Ziff. 2 ZGB), wobei sie nicht unter Erträge des Eigengutes zu subsumieren ist (vgl. Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4), einerseits weil es hierbei nicht um einen Liegenschaftsertrag im eigentlichen Sinne handelte und andererseits weil eine latente Rückerstattungsverpflichtung besteht. Bei dieser Sach- und Rechtslage sind die als Finanzhilfe für Bauarbeiten an der in seinem Eigentum stehenden Wohnung für deren Verbesserung erhaltenen Fr. 35'750.-- nicht seiner Errungenschaft, sondern seinem Eigengut zuzuordnen, weshalb er sie in der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht mit seiner Frau teilen muss.

4.5 In ihrer Anschlussberufung stellt die Berufungsbeklagte in Abrede, dass es sich beim unbelegten Teil der in der Abrechnung zum Gesuch um Finanzhilfe angegebenen Baukosten um Eigenarbeit des Berufungsklägers gehandelt habe. In diesem Zusammenhang rügt sie, dass die blosser Glaubhaftmachung von Eigenarbeit für deren Nachweis entgegen den Erwägungen der Vorinstanz nicht genüge.

Laut Entscheid der zuständigen Behörden in Sachen Finanzhilfe zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten vom 20./23. Oktober 1998 betrug das Total der Baukosten gemäss kontrollierter Abrechnung Fr. 143'000.-- (S. 72). Hiervon brachte die Vorinstanz die Rechnungen für diverse Lieferungen und Arbeiten, v.a. Materialkosten, in Abzug. Aus dem Umstand, dass es sich bei diesen Rechnungen grossmehrheit-

lich um Lieferungen ohne Arbeitsstunden handelte, folgerte das Bezirksgericht in E. 4.2, dass es sich beim Differenzbetrag Fr. 61'318.35 um Eigenarbeit des Berufungsklägers vor Eheschliessung handle, weil das Material habe verarbeitet und eingebaut werden müssen, so dass die Eigenarbeit glaubhaft gemacht sei.

Es trifft zu, dass es für den Nachweis von Eigenarbeit vor Eheschluss nicht genügt, dass eine solche glaubhaft gemacht wurde. Trotz der insoweit missglückten Wortwahl der Vorinstanz ging diese aber offensichtlich davon aus, dass besagte Eigenarbeit bewiesen wurde. Denn, wie sie richtig anmerkt, musste das entsprechende Material verbaut werden, was der handwerklich visierte Berufungskläger auch andernorts getan hat. Somit ist auch für das Kantonsgericht erstellt, dass der Berufungskläger an der von ihm gekauften Wohnung Eigenarbeit geleistet hat. Fraglich erscheint hingegen, welchen Umfang bzw. Wert diese Eigenarbeit aufweist und ob die gesamte Eigenarbeit vor Eheschliessung geleistet wurde. Die von den Behörden im Jahr 1998 kontrollierte Abrechnung wurde nicht hinterlegt, so dass sich der Anteil der Eigenarbeit an den damaligen Kosten aus den Akten nicht ergibt. Ohne detaillierte und belegte Abrechnung lässt es sich sodann nicht ausschliessen, dass nach Eheschliessung weitere Materiallieferungen erfolgten und dass in dieser Zeit weitere Eigenarbeit verrichtet wurde. Ein gewichtiges Indiz dafür ist der späte Abschluss der Arbeiten bzw. der Bauabrechnung. Der vom Berufungskläger in seiner Antwort zur Anschlussberufung zitierte Finanzierungsplan (S. 256) betrifft ohnehin nicht das Wohnhaus. Mithin sind Umfang und Zeitpunkt der Erbringung der Eigenarbeit nicht bewiesen. Die erhobenen Beweise erlauben es nicht, die vom Berufungskläger bis zum Zeitpunkt der Heirat geleistete Eigenarbeit zu beziffern. Dafür wäre eine Expertise notwendig gewesen. Da der Berufungskläger in diesem Punkt beweispflichtig ist, hat er die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen. Folglich fallen die Fr. 61'318.35 in die Errungenschaft des Ehemannes und sind hälftig zu teilen (Art. 200 Abs. 3 ZGB).

4.6 Nach den vorstehenden Erwägungen reduziert sich demnach die Errungenschaft des Berufungsklägers auf der einen Seite um Fr. 35'750.-- (Wegfall Ersatzforderung WEF-Beiträge gemäss Aufstellung der Vorinstanz in deren E. 4.7); auf der anderen Seite erhöht sie sich um Fr. 61'318.35 (Ersatzforderung Haus Investitionen während Ehe gemäss Aufstellung der Vorinstanz in deren E. 4.7 neu Fr. 75'443.60). Die Errungenschaft des Berufungsklägers wächst damit im Ergebnis um Fr. 25'568.35 auf nunmehr Fr. 209'410.50 an. Der Berufungsbeklagten steht somit aus Güterrecht unter Berücksichtigung der ihr vom Berufungskläger geleisteten Prozesskostenvorschüssen von total Fr. 10'000.-- eine Ausgleichszahlung von Fr. 85'928.65 zu (Fr. 209'410.5 - Fr.

$17'553.20 = \text{Fr. } 191'857.30 : 2 = 95'928.65 - \text{Fr. } 10'000.-- = 85'928.65$ oder $\text{Fr. } 73'144.50 + \text{Fr. } 12'784.15$).

5. Das Gericht entscheidet in der Regel im Endentscheid über die Prozesskosten, welche sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung umfassen (Art. 95, 104 f. ZPO). Die Höhe der Prozesskosten richtet sich dabei nach kantonalem Recht (Art. 96, 105 Abs. 2 Satz 1 ZPO); für den Kanton Wallis nach dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigung vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (GTar) vom 11. Februar 2009.

Die Verteilung der Prozesskosten richtet sich grundsätzlich nach dem Ausgang des Verfahrens, indem die Prozesskosten im Allgemeinen der unterliegenden Partei auferlegt werden (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Während die Gerichtskosten von Amtes wegen festgesetzt und verteilt werden (Art. 105 Abs. 1 ZPO), wird eine Parteientschädigung einer Partei nur auf Antrag hin zugesprochen; sie kann hierfür eine Kostenliste einreichen (Art. 105 Abs. 2 Satz 2 ZPO).

Weil das Kantonsgericht das angefochtene Urteil abändert, hat es auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden (Art. 318 Abs. 3 ZPO). In Bezug auf den Kindesunterhalt ist die Änderung zugunsten des Klägers geringfügig, so dass er hier und beim nahehelichen Unterhalt als unterliegend gilt (s. angefochtenes Urteil E. 6). Im Güterrecht fällt die Heraufsetzung um Fr. 12'784.15 merklicher höher aus. Damit obsiegt die Beklagte erstinstanzlich insoweit nun zu ca. 4/5, weshalb diese Kosten zu 4/5 dem Kläger und zu 1/5 der Beklagten aufzuerlegen sind (s. dazu im Übrigen E. 6 des angefochtenen Urteils).

Vor Kantonsgericht werden sowohl Berufung als auch Anschlussberufung bloss teilweise gutgeheissen. Die Korrektur zugunsten des Berufungsklägers beim Kindesunterhalt fällt dabei, wie gesehen, bescheiden aus. Beim nahehelichen Unterhalt dringt er mit seinen Begehren nicht durch. Beim Güterrecht bekam er zwar in einem Punkt Recht, aufgrund der Anschlussberufung erfolgte indes eine zweite, gewichtigere Berichtigung zu seinen Ungunsten. Die Anschlussberufungsklägerin erreichte ihrerseits eine gewisse Erhöhung der Ausgleichszahlung aus Güterrecht, welcher Betrag jedoch immer noch weit unter ihren Begehren liegt. Insgesamt rechtfertigt es sich daher, den Berufungskläger 2/3 und die Berufungsbeklagte 1/3 der Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen zu lassen.

5.1 Die Gerichtskosten setzen sich zusammen aus Pauschalen, insbesondere für den Entscheid (Entscheidgebühr), sowie aus bestimmten bei Gericht angefallenen Kosten

(Art. 95 Abs. 2 ZPO; ‚Auslagen‘ nach der Terminologie von Art. 7 ff. GTar). Die Gerichtsgebühr wird aufgrund des Streitwerts, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt (Art. 13 Abs. 1 GTar). Sie bewegt sich zwischen einem Minimum und einem Maximum und wird unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 Abs. 2 GTar). Im Scheidungsverfahren wird nebst einer Gebühr von Fr. 280.-- bis 9'600.-- (Art. 17 GTar) für die güterrechtliche Auseinandersetzung zusätzlich eine vom Streitwert abhängige Gebühr nach Art. 16 GTar erhoben.

Das Bezirksgericht hat in seiner E. 6.1 die Gebühren für das eigentliche Scheidungsverfahren samt übrigen Nebenfolgen (Fr. 2'000.--) sowie für den Güterrechtsstreit (Fr. 6'100.--) korrekt bemessen und begründet, worauf verwiesen werden kann, zumal dies weder in der Berufung noch in der Anschlussberufung beanstandet wurde. Danach trägt der Kläger die Scheidungskosten im engeren Sinne von Fr. 2'000.-- sowie Güterrechtsstreitkosten von Fr. 6'100.-- zu 4/5 bzw. Fr. 4'880.--. Die Auslagen von Fr. 450.-- sind ebenfalls zu 4/5 - und nicht vollumfänglich - vom Kläger zu tragen. Ihn treffen somit zusammengerechnet Fr. 7'240.-- (Fr. 2'000.-- + Fr. 4'880.-- + Fr. 360.--). Für die restlichen Kosten von Fr. 1'310.-- (Fr. 1'220.-- + Fr. 90.--) hat die Beklagte aufzukommen. Nach Verrechnung mit den von den Parteien vor erster Instanz geleisteten Kostenvorschüssen (Kläger Fr. 7'400.--; Beklagte Fr. 150.--) stellt das Bezirksgericht dem Kläger den Fehlbetrag von Fr. 1'000.-- in Rechnung; die Beklagte erstattet dem Kläger Fr. 1'160.-- für Kostenvorschüsse.

Im Berufungsverfahren mit Anschlussberufung wurde keine mündliche Verhandlung durchgeführt. Das Dossier war durchschnittlich umfangreich, wobei sich doch verschiedene Fragen stellten, ohne dass diese indessen mit einem ausserordentlich grossen Aufwand verbunden gewesen wären. Deshalb ist unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten Kriterien bei einem Streitwert von Fr. 146'000.-- mit einem ordentlichen Rahmen von Fr. 4'500.-- bis Fr. 18'000.-- (Art. 16 GTar) und einem möglichen Reduktions-Koeffizienten bis 60% (Art. 19 GTar) eine Gerichtsgebühr von Fr. 8'500.-- angemessen. Diese wird zu 2/3 mit Fr. 5'666.65 dem Berufungskläger und zu 1/3 mit Fr. 2'833.35 der Berufungsbeklagten auferlegt. Nach Verrechnung mit den geleisteten Kostenvorschüssen (Berufungskläger Fr. 6'000.--; Berufungsbeklagte Fr. 2'500.--) erstattet die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger Fr. 333.35.

5.2 Die anwaltlich vertretenen Parteien, welche eine Parteientschädigung beantragt haben, haben Anspruch auf eine solche, die jedoch aufgrund des Verfahrensausgangs

entsprechend zu reduzieren ist (Art. 95 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 ZPO; vgl. Sterchi, Berner Kommentar, 2012, N. 6 zu Art. 105 ZPO).

Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen, die Kosten der berufsmässigen Vertretung und, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist, in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung (Art. 95 Abs. 3 lit. a, b und c ZPO). Das Anwaltshonorar bemisst sich im gesetzlich vorgegebenen Rahmentarif nach der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, dem Umfang, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei (Art. 27 Abs. 1 und 3 GTar). Bei Scheidungsverfahren beträgt das Honorar Fr. 1'100.-- bis 11'000.-- (Art. 34 GTar). Bei einem Streitwert zwischen Fr. 100'000.-- bis Fr. 150'000.-- erstreckt sich der Rahmen von Fr. 11'100.-- bis Fr. 15'400.-- (Art. 32 GTar). Für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht ist ein Reduktions-Koeffizient von 60% zu berücksichtigen (Art. 35 Abs. 1 lit. a GTar).

Nicht bemängelt wurde die erstinstanzlich auf Fr. 15'800.-- bemessene Parteientschädigung (Fr. 3'000.-- Honorar Scheidung, Fr. 11'800.-- Honorar Güterrecht, Fr. 1'000.-- Auslagen). Gemäss dem vorstehend in E. 5.1 festgelegten Verteilschlüssel stehen der Beklagten Fr. 13'240.-- (Fr. 3'000.-- Scheidung, Fr. 9'440.-- [4/5 von Fr. 11'800.--] Güterrecht und Fr. 800.-- [4/5 von Fr. 1'000.--] Auslagen) und dem Kläger Fr. 2'560.-- (2'360.-- [1/5 von Fr. 11'800.--] Güterrecht und Fr. 200.-- [1/5 von Fr. 1'000.--] Auslagen) zu.

Unter Berücksichtigung des angeführten Rahmentarifs und der hiervor genannten Kriterien, namentlich des mit der Vertretung im Berufungsverfahrens verbundenen Aufwands mit Haupt- und Anschlussberufung ohne mündliche Verhandlung, erachtet das Kantonsgericht für beide Seiten eine volle Parteientschädigung von Fr. 6'000.--, Auslagen inklusive, für die berufsmässige Vertretung als angemessen. Aufgrund des Verfahrensausgangs schuldet der Berufungskläger der Berufungsbeklagten Fr. 4'000.-- und die Berufungsbeklagte dem Berufungskläger Fr. 2'000.--.

Das Kantonsgericht erkennt

Berufung und Anschlussberufung werden teilweise gutgeheissen; es ergeht demzufolge folgendes Urteil:

1. Die nachstehenden Ziff. 1, 2, 5 (neue Ziff. 4 des vorliegenden Urteils), 6, 8 und 11 des erstinstanzlichen Urteils des Bezirksgerichts A _____ vom 29. Juli 2016 [Z1 14 52] wurden nicht angefochten und sind demnach rechtskräftig:
 1. Die am 6. Oktober 1995 vor dem Zivilstandsamt in Bürchen abgeschlossene Ehe zwischen Y _____, des B _____, und X _____, des C _____, wird geschieden.
 2. Folgender Vergleich vom 3. Oktober 2014 wird zum Urteil erhoben:

"1. Die gemeinsame Tochter D _____ wird unter die gemeinsame elterliche Sorge gestellt. Die Obhut obliegt der Mutter."
 6. Jede Partei verbleibt Eigentümerin der sich in ihrem Besitz befindlichen Liegenschaften, Gegenstände, wie Mobiliar, Inventar, Fahrzeuge, Bankkonti und Lebensversicherungen.
 8. Die BVG Sammelstiftung E _____, wird nach Rechtskraft des Scheidungsurteils richterlich angewiesen, vom Vorsorgekonto von X _____ (Vertrags-Nr. xxx; AHV-Nr. xxx) Fr. 91'149.45 auf ein noch zu eröffnendes Freizügigkeitskonto von Y _____ (AHV-Nr. xxx) zu überweisen.
 11. X _____ bezahlt Y _____ für das Verfahren Z2 15 xxx eine Parteientschädigung von Fr. 600.00 (inkl. Auslagen).
2. Der von X _____ für seine Tochter D _____ monatlich auf den ersten jeden Monats vorauszahlbare Unterhaltsbeitrag von Fr. 875.-- zuzüglich Ausbildungszulagen wird ab dem 1. Juli 2018 auf Fr. 800.-- zuzüglich Ausbildungszulagen herabgesetzt.
3. X _____ bezahlt Y _____ ab Rechtskraft des Scheidungsurteils einen monatlich auf den ersten jeden Monats vorauszahlbaren nachehelichen Unterhaltsbeitrag wie folgt:
 - a) Fr. 1'867.50 bis zum Abschluss der ersten ordentlichen Ausbildung der Tochter D _____.

- b) Fr. 2'305.-- nach Abschluss der Ausbildung von Tochter D _____ bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters der Ehegattin.
4. Die Unterhaltsbeiträge gemäss den vorstehenden Ziffern werden entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (Februar 2010, Basis Dezember 2005 = 100) angepasst, sobald der Index um 5 Punkte steigt bzw. fällt. Diese Indexierung ist nur geschuldet, wenn der unterhaltspflichtige X _____ den Teuerungsausgleich ausbezahlt resp. vergütet erhält.
5. X _____ bezahlt Y _____ per Saldo aller güterrechtlichen Ansprüche eine Ausgleichszahlung von Fr. 85'928.65. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils zur Zahlung fällig.
6. Die Gerichtskosten erster Instanz von Fr. 8'550.-- (Gebühr Fr. 8100.--, Auslagen Fr. 450.--) werden X _____ im Umfang von Fr. 7'240.-- und Y _____ im Umfang von Fr. 1'310.-- auferlegt. Diese werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet und der Saldo von Fr. 1'000.-- dem Kläger durch das Bezirksgericht in Rechnung gestellt. Y _____ bezahlt X _____ für geleistete Kostenvorschüsse Fr. 1'160.--.
7. X _____ bezahlt Y _____ für das Verfahren Z1 14 52 vor Bezirksgericht eine Parteientschädigung von Fr. 13'240.--.
- Y _____ bezahlt X _____ für das Verfahren Z1 14 52 vor Bezirksgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2'560.--.
8. Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens, bestimmt auf Fr. 8'500.--, werden X _____ zu 2/3 mit Fr. 5'666.65 und Y _____ zu 1/3 mit Fr. 2'833.35 auferlegt.
- Nach Verrechnung mit den geleisteten Kostenvorschüssen erstattet Y _____ X _____ Fr. 333.35.
9. X _____ bezahlt Y _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (MwSt. und Auslagen inkl.).
- Y _____ bezahlt X _____ für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (MwSt. und Auslagen inkl.).